

SERVICE - NEWS

FÖRDERWESEN - FINANZEN - FUNDRAISING

Liebe Mitglieder des PARITÄTISCHEN Hessen,
in der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters „Service – News“ möchten wir Sie auf Steuererleichterungen durch Bund und Länder für gemeinnützige Organisationen in der Flüchtlingshilfe aufmerksam machen.

Ihre Ansprechpartner/innen im Team
Förderwesen:

artur.bernacki@paritaet-hessen.org

Tel. 069/955 262-49

claudia.landor@paritaet-hessen.org

Tel. 069/955 262-59

Leitung

oliver.rodenhaeuser@paritaet-hessen.org

Tel. 069/955 262-53

Ihr Team Förderwesen

INFORMATIONEN



Steuererleichterungen für die Flüchtlingshilfe

Die Bereitschaft sich für Flüchtlinge zu engagieren ist ungebrochen groß. Bürger_innen, Initiativen und Vereine, Organisationen sowie (sozialwirtschaftliche) Unternehmen engagieren sich in der Flüchtlingshilfe auf vielfältige Art und Weise.

Das Engagement ist wichtig und richtig und wird nun auch von der Finanzverwaltung unterstützt. Bund und Länder haben gemeinsam Steuererleichterungen für die Flüchtlingshilfe beschlossen. Diese Steuererleichterungen umfassen:

- Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis genügt z. B. auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht.
- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln. Auf die Sonderaktion ist hinzuweisen. Damit können auch Vereine unbürokratisch helfen.
- Nachweiserleichterungen für gemeinnützige Organisationen bei Unterstützung von Flüchtlingen: So kann bei Flüchtlingen insbesondere auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden.
- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Sichergestellt muss aber sein, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind.
- Mit der Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohnes verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.
- Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer befreit.

Das komplette Schreiben des Bundesfinanzministeriums mit allen Steuererleichterungen finden Sie [hier](#).

Anhänge zu Ausschreibungen und weitere Informationen finden Sie in unserer [Fachinformations-Datenbank](#).

Frankfurt am Main, den 24. September 2015

Sie haben Anregungen, Kritik oder auch Lob? Nutzen Sie die Möglichkeit des Feedbacks mit der blauen Feedback-Ecke auf unserer [Homepage](#).